

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes NRW Anrede

40190 Düsseldorf

- ausschließlich per E-Mail:
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
Datum:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
25.07.2023

Beteiligung zum Änderungsverfahren für den LEP NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien; Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 02.06.2023 den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Zu den nunmehr von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des LEP NRW werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG wiederum beteiligt und gebeten bis zum 28. Juli 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Hierauf basierend nimmt die Gemeinde Marienheide wie folgt Stellung:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Es wird angeregt voranstellend einen Obersatz in das Ziel klarstellend aufzunehmen, dass die Windenergienutzung sich innerhalb der im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegten Bereiche zu vollziehen hat.

Die räumliche Steuerung der Windenergie in den Gemeinden wird nun von der gemeindlichen Bauleitplanung auf die Regionalplanebene verlagert. Die Regionalplanungsbehörden haben jetzt die Aufgabe Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem festgelegten Umfang in den einzelnen Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen auszuweisen.

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Marienheide den (beschleunigten) Ausbau der Windenergie. Inwiefern die im Ziel des LEP verankerten Größenordnungen von Flächenausweisungen für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung jedoch umgesetzt werden können, ist fraglich. Sofern dies nicht gelingen sollte, ist zu befürchten, dass ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie außerhalb der Vorranggebiete über § 249 Abs. 2 BauGB in den Gemeinden erfolgt, ohne dass die Gemeinden auf die Planungen Einfluss nehmen könnten. Mit der verbindlichen Zielfestlegung der Vorranggebiete wird über das bundesbaugesetzlich verankerte Anpassungsgebot direkter Einfluss auf die gemeindliche Bauleitplanung genommen. Positivplanungen der Gemeinden außerhalb der Windenergiegebiete würden der Zielfestlegung im LEP nicht entsprechen.

Zudem lässt die Umstellung der Planungssystematik befürchten, dass die Eignungsprüfung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie nicht vollumfänglich im Regionalplan möglich sein wird. Bei stringenter Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen und Anforderungen (z.B. Artenschutz) stellt sich die tatsächliche Eignung eines Standortes häufig erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder im Bauleitplanverfahren heraus.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Öffnung der Windenergienutzung in Nadelwaldbereiche wird ausdrücklich begrüßt. Im Zuge der zunehmend durch den Klimawandel verursachten häufigeren und länger anhaltenden Trockenperioden und den damit begünstigten Schädlingsbefall (Borkenkäfer) mussten viele Waldbestände, insbesondere Nadelwaldbestände, eingeschlagen werden.

Es wird daher in der Zielformulierung angeregt, dass für die Windenergienutzung vorrangig solche Nadelwaldbereiche in Anspruch genommen werden müssen, die insbesondere von Kalamitäten betroffen sind.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Viele Gemeinden in NRW haben in der Vergangenheit mittels erarbeiteter Windenergiepotenzialflächenstudien kommunale Windenergieplanungen auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort vorangetrieben.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass die kommunalen Windenergieplanungen im Regionalplan lediglich berücksichtigt werden sollen. Daher wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-9 als verbindliches Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Nach der Zielformulierung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zu prüfen. Nach dem Wortlaut erscheint eine bloße „Prüfung“ zu unbestimmt für eine verbindliche raumordnerische Zielbestimmung.

Die verbindliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung von Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist originäre, grundgesetzlich geschützte, Aufgabe der planenden Gemeinden. Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Geeignete und zugleich verfügbare Flächen werden in der Praxis auch kaum aufzufinden sein. Dies betrifft vor allem Gemeinden, die einen hohen Anteil am produzierendem Gewerbe aufweisen und ohnehin schon enorme Probleme haben, den eigentlichen Flächenbedarf für zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen abdecken zu können.

Von daher wird angeregt die Zielformulierung als Grundsatz herabzustufen.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Vielen Gemeinden in NRW fehlt es an einer wirksamen Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan und der damit verbundenen Ausschlusswirkung des Zubaus von Windenergie im übrigen Außenbereich. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung in NRW zur Änderung des BauGB-AG-NRW vor, die den bislang geltenden pauschalen Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich abschaffen soll.

Nach der Zielformulierung soll ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Die Zielformulierung lässt jedoch befürchten, dass im Übergangszeitraum dennoch ein ungesteuerter Windenergieausbau außerhalb der Windenergiegebiete erfolgt. Dies würde zugleich dem landesplanerischen Ziel des gesteuerten Windenergieausbaus in den regionalplanerisch verorteten Windenergiegebieten zuwiderlaufen.

Es ist daher nicht ersichtlich, wie bei dem vorgesehenen Ziel 10.2-13 im Übergangszeitraum ein gesteuerter Ausbau von Windenergie bis zur Festlegung von Windenergiegebieten im Regional-

plan, insbesondere rechtssicher, sichergestellt werden kann. Die Zielregelung könnte somit nicht erreicht werden und in der Genehmigungspraxis ins Leere laufen.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Änderung der bisherigen Zielregelung im LEP NRW mit der Abkehr von ausschließlich belasteten bzw. vorbelasteten Flächen hin zur teilweisen Öffnung auch von raumbedeutsamen Freiflächenanlagen im Freiraum wird ausdrücklich begrüßt.

Bei der vorgenannten Stellungnahme zu den geänderten Zielen und Grundsätzen im LEP NRW handelt es sich um keine abgestimmte Wertung im politischen Raum der Gemeinde Marienheide. Dies war aufgrund des gewählten Zeitraumes und der Kürze des Beteiligungsverfahrens nicht möglich.

Ich bitte dies, beim Umgang mit dieser Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

